

Heckensatzung der Stadt Barth

In Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 2 Abs. 2 sowie § 21 Abs. 3 Buchst. g der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I Nr. 28 S.255 -269) und auf Grund des § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.3.1987 (BGBl. I S. 889) hat die Stadtverordnetenversammlung von Barth in ihrer Sitzung am ^{8.4.92} die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Bestand an Hecken zur

- a) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- b) Nutzung der wertvollen Fähigkeiten der Hecken im Hinblick auf die Reinigung der Luft, die Verbesserung des Klimas und den Schallschutz sowie
- c) zur Sicherung von Lebensräumen für eine vielfältige Tierwelt unter Schutz gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Heckenbestandes im gesamten Gebiet der Gemarkung Barth.

(2) Die Satzung gilt innerhalb des unter Abs. 1 genannten Gebietes auf sämtlichen Grundstücken unabhängig von deren Eigentumsverhältnissen, sofern nicht Landes- oder Bundesgesetze in einzelnen Fällen andere Regelungen getroffen haben.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Unter Schutz stehen

a) alle Hecken, die als Einfriedung von Grundstücken dienen,

b) Hecken, die in öffentlichen Bereichen des Stadtgebietes zur Gliederung des Stadtbildes und weiteren Zwecken angepflanzt worden sind sowie

c) sämtliche Feldhecken in der Gemarkung Barth im Außenbereich.

(2) Hecken im Sinne dieser Satzung sind alle Reihenpflanzungen von Gehölzen (geschnitten oder ungeschnitten), die eine Länge von 5,00m überschreiten, unabhängig von ihrem Alter.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Heckenpflanzen in Baumschulen und Gärtnereien, die zum Verkauf bestimmt sind,
- b) heckenartige Pflanzungen von Beerensträuchern innerhalb von Gärten und Grundstücken sowie
- c) für Objekte, die nach anderen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, nach § 3 geschützte Heckenbestände ohne Genehmigung zu entfernen.

(2) Weiterhin sind sämtliche Einwirkungen untersagt, die zur teilweisen oder vollständigen Schädigung oder zum teilweisen oder vollständigen Absterben einer Hecke führen oder führen können.

(3) Das Verbot gilt nicht für unabdingbare Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr sowie für unaufschiebbare Maßnahmen bei einer Gefährdung von Versorgungsleitungen.

§ 5 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an Hecken gemäß §§ 1 - 3 dieser Satzung vorzunehmen. Dies gilt besonders in Verbindung mit Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer/Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf Hecken gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung haben, findet § 5 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Hecken gemäß § 3 dieser Satzung durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Hecken-schutzes entsprechend § 1 dieser Satzung nicht gänzlich Rechnung tragen würde. Die Kosten der Ersatzvornahme sind vom Eigentümer oder vom Nutzungsberechtigten zu tragen, sofern dadurch keine unzumutbare Belastung für ihn entsteht.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen des § 4 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- a) von einer Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- b) eine Hecke krank oder überaltert ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- c) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Hecken nach § 3 dieser Satzung zu entfernen,
- d) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- e) in Zusammenhang mit bebauten Grundstücken Veränderungen der Grundstücksgrenzen vorgenommen werden sowie
- f) die Artenzusammensetzung einer Hecke dem Verwendungszweck des Grundstücks entgegensteht.

Die Ausnahmevoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn die Bestimmung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 7 Antragsunterlagen und zuständige Behörde

(1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan anzufügen.

Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen nach der Satzung geschützten Hecken, die entfernt werden sollen, einzutragen.

(2) Das gilt auch für Hecken, die sich im Besitz der Stadt befinden und unter den Schutz dieser Satzung fallen.

(3) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(4) Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister. Er kann zur fachlichen Unterstützung der Entscheidung den Umweltausschuß heranziehen und die Baumschutzkommission und weitere Fachleute einbeziehen.

(5) Ausgenommen vom Genehmigungsverfahren sind lediglich Entscheidungen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr gemäß § 4 Abs. 3. Nach der Abwehr der unmittelbaren Gefahr ist die Stadt unverzüglich, jedoch mindestens innerhalb einer Woche, zu informieren.

(7) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere mit der Verpflichtung, Ersatzpflanzungen sowie bestimmte Pflege- und Schutzmaßnahmen durchzuführen.

(8) Die Stadt hat über den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

(7) Die Genehmigung hat vom Tag der Erteilung an eine Gültigkeit von 1 Jahr (beachte §§ 186 ff. BGB). Danach ist ein erneuter Antrag einzureichen.

§ 8 Heckenschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Hecken im Sinne des § 3 der Satzung mit ihrem Standort einzutragen, soweit Hecken durch das beabsichtigte Vorhaben berührt werden.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. In diesem Fall kann die Darstellung der Hecken in einer Skizze erfolgen.

§ 9 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für die zu entfernende geschützte Hecke mindestens die gleiche Länge mit Heckenpflanzen zu bepflanzen (Ersatzpflanzung). Ist ein Anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder sachlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Anzahl und dem Wert der Heckenpflanzen, mit denen ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(4) Die Einnahmen aus Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden und ausschließlich zur Anpflanzung von Hecken auf öffentlichem Grund und, soweit möglich, in der Nähe der jeweils entfernten Hecke zu verwenden. Ebenso können davon Zuschüsse an Dritte für die Neuanpflanzung von Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung gewährt werden.

(5) Die Ersatzpflanzungen sind spätestens jeweils in dem auf das Entfernen der Hecke folgenden Frühjahr oder Herbst vorzunehmen und der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(6) Von der Regelung des Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister. Er kann zur fachlichen Unterstützung der Entscheidung Fachleute heranziehen.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks mit geschützten Hecken entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Hecken entfernt, zerstört oder derartiges Handeln durch Dritte geduldet, so hat dieser eine Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zu leisten. In besonders schwerwiegenden Fällen kann durch die Stadtverordnetenversammlung eine höhere Ausgleichsleistung verlangt werden.

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks mit geschützten Hecken entgegen den Verboten des § 4 geschützte Hecken geschädigt, so hat dieser, soweit dies möglich ist, Schäden auf seine Kosten zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat er eine Ersatzpflanzung gemäß § 10 Abs. 1 dieser Verordnung vorzunehmen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für die ohne Genehmigung entfernte Hecke zu leisten. Die Berechnung hierfür erfolgt wie in § 9 Abs. 3 beschrieben.

(4) Die Einnahmen aus Ausgleichszahlungen sind wie in § 9 Abs. 1 beschrieben zu verwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Hecken ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder beschädigt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs, jedoch höchstens in Höhe des erforderlichen Ausgleichsbetrages. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.

(6) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs. 5 Satz 2 an die Stadt abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Stadt zu dulden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Gleiches gilt, wenn der Verdacht auf das Vorliegen einer widerrechtlichen Handlung im Sinne dieser Satzung besteht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- geschützte Hecken entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahme- oder Befreiungsgenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört oder schädigt,
- Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung und zur Sicherung gefährdeter geschützter Hecken gemäß § 5 nicht Folge leistet,
- entgegen den §§ 7 und 8 der Satzung geschützte Hecken nicht in den Lageplan einträgt,
- zur Umgehung dieser Satzung eine unmittelbare Gefahrenabwehr gemäß § 4 Abs. 3 vortäuscht,
- die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 5 nicht einhält,
- die Bestimmungen, die nach § 7 Abs. 7 erteilt wurden, nicht einhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Febr. 1987 BGBl. I, S. 602) mit Verwarnung bzw. Bußgeld geahndet, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13 Schlußbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Barth, 8.4.1992

Klimmer
Bürgermeister

